



Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich

Merkblatt

Teilnahme muslimischer Schülerinnen und Schüler an Klassenlagern und auswärtigen Arbeitswochen

Eine wachsende Zahl von Schülerinnen und Schülern in der Volksschule stammt aus muslimischen Familien. Muslimische Gemeinschaften unterstützen die Teilnahme muslimischer Kinder an Klassenlagern und Arbeitswochen, wenn untenstehende Rahmenbedingungen beachtet werden.

Informationsgespräch zwischen Eltern und Lehrpersonen

Bei Bedarf empfiehlt sich ein Gespräch zwischen Lehrpersonen und Eltern über Sinn und Zweck von Klassenlagern, aber auch über die Organisation und Aktivitäten im konkret anstehenden Lager. Wenn nötig, wird für das Gespräch eine Kulturdolmetscherin oder ein Kulturdolmetscher beigezogen. Betroffene Kinder und Jugendliche werden miteinbezogen, wenn Vereinbarungen getroffen werden, die sie direkt angehen.

Folgende Themen sollten zur Sprache kommen:

Rahmenbedingungen von Klassenlagern

- Von der vierten Klasse an sind jährliche oder zweijährliche Klassenlager oder auch auswärtige Arbeitswochen üblich.
- Die Teilnahme am Klassenlager ist obligatorisch, im Gegensatz zu Sportlagern, die in der Ferienzeit stattfinden. Klassenlager dienen der sozialen Integration, der Förderung der Gemeinschaft in der Klasse, der allgemeinen Bildung (z. B. Geographie) oder der Gesundheit (Sport- und Wanderwochen).
- Wenn Eltern Schülerinnen oder Schüler nicht ins Klassenlager schicken wollen, sollen sie ein begründetes Dispensgesuch stellen.
- Schülerinnen und Schüler, die am Lager nicht teilnehmen, haben den Unterricht in einer andern Klasse der Ortsschule zu besuchen.
- Wenn muslimische Schülerinnen und Schüler in einer Klasse sind, empfiehlt es sich, Klassenlager oder auswärtige Arbeitswochen nicht während des Fastenmonats Ramadan durchzuführen.

Auswärtiges Übernachten der Schülerinnen und Schüler in Lagern und Arbeitswochen

Für viele Eltern löst der Gedanke, dass ihr Kind auswärts schläft, Ängste aus. Bei Bedarf klären deshalb Lehrkräfte und Eltern untereinander, unter welchen Umständen es den Eltern möglich ist, ihr Kind ins Lager zu schicken.

- Beide Seiten sollten ihre Bedenken und Einwände offen äussern.
- Der Schulpflege bzw. Schule wird sehr empfohlen, dafür zu sorgen, dass stets eine männliche und eine weibliche Aufsichtsperson im Lager präsent sind.
- Knaben und Mädchen schlafen in getrennten Zimmern. Knaben haben keinen Zutritt zu den Zimmern der Mädchen und umgekehrt.
- Beim Essen wird auf die religiös begründeten Speisevorschriften Rücksicht genommen (siehe unten).
- Im Lager besteht die Möglichkeit, einzeln zu duschen (Einzelkabinen oder zeitlich gestaffeltes Duschen), da muslimische Mädchen und Knaben sich im Kollektiv, auch unter Jugendlichen gleichen Geschlechts, nicht ganz nackt zeigen.
- Alkohol und jede Art von Rauschmitteln sind im Lager verboten.

Zu den Speisevorschriften

Der Koran verbietet es, Schweinefleisch und Schweinefett zu essen. Erlaubt sind Kalbs-, Rind-, Schaf- und Geflügelfleisch sowie Fisch. Viele Muslime konsumieren nur geschächtetes Fleisch. Was oft nicht bekannt ist: auch Kalbsbratwürste und Geflügelwurst sowie Kalbsbrät enthalten Schweinefleisch. Backprodukte, die mit „tierische Fette“ angeschrieben sind (Teige und Gebäck, Gipfeli) enthalten ebenfalls stets Schweinefett. Tierische Gelatine und alkoholische Zusätze sind auch nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, für muslimische Kinder, wo nötig, ein Essen ohne Schweinefleisch bzw. vegetarisches Essen anzubieten.